

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

17. Februar 1885.

Inhalt: Verordnung des Großherzoglich Sächsischen Kirchenraths vom 26. Januar 1885, betreffend die Aenderung der Verordnung vom 22. Dezember 1875 über die Führung der Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien, Seite 9. — Ministerial-Befanntmachung, das Verfahren bei Inanspruchnahme der Hilfe der deutschen Konsularbehörden in den Niederlanden betreffend, Seite 11. — Ministerial-Befanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstinspektion Zimenau etc. betreffend, Seite 11. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Baubetriebe, Seite 12. — Reichs-Gesetzblatt Seite 16.

V e r o r d n u n g .

[10] Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird unsere Verordnung vom 22. Dezember 1875, die Führung der Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien betreffend, durch nachfolgende Bestimmungen hierdurch abgeändert, bezüglich ergänzt:

I.

An Stelle des § 2 der genannten Verordnung treten folgende Bestimmungen als neuer § 2:

Die Tausen, kirchlichen Trauungen und kirchlichen Begräbnisse sind in das Kirchenbuch des Pfarramts einzutragen, von welchem die kirchliche Handlung vollzogen wird. Die Eintragung erfolgt alsbald nach dem Vollzuge der kirchlichen Handlung.

In besonderen Fällen hat daneben auch noch die Eintragung in das Kirchenbuch einer zweiten Parochie zu erfolgen. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen: